

Dillenburg Nachrichten

mit Illustrierter Gratis-Bellage „Neue Lesehalle“.

Unabhängiges Organ

der werktätigen Berufsklassen in Stadt u. Land, des gewerblich. u. kaufmännischen Mittelstandes, der Beamten, der Landwirtschaft sowie des Arbeiterstandes.

Ercheinen an allen Wochentagen. — Bezugspreis vierteljährlich mit Botenlohn 1,75 Mk., durch die Post bezogen 1,80 Mk., durch die Post ins Haus geliefert 1,92 Mk.
Verlag u. Exped. Dillenburg, Haigererstr. 9.

Preis für die einseitige Vertikale oder deren Raum 15 Pfg., Reklamen pro Zeile 40 Pfg. Anzeigen finden die weiteste Verbreitung. Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.
Druck v. Emil Anding, Buchdruckerei, Dillenburg.

Nr. 181.

Mittwoch, den 5. August 1914

8. Jahrgang.

Aufruf!

Der Würfel fiel. — Es zuckt im Westen, Osten
Ein Wetterstrolch anher ins deutsche Land!
Nicht auf mein Volk, laß jetzt dein Schwert nicht rosten,
In Schirmen gilt's das teure Vaterland! —
Der alte Gott, der leiste Kraft zum Siegen!
Wir haben beides lang genug ertragen,
Der Feinde Ränke und ihren Hohn;
Nun kommt ein großes, blutig heißes Schlagen
Aus dem Hause geht der letzte Sohn.
Schau, Kaiser, hier dein ganzes Volk in Waffen
Nicht dich gespart, mit ihm wirst du es schaffen! —
Wenn nicht ihr Kinder, klaget nicht ihr Frauen,
Wenn nicht der Vater und der Gatte fehlt.
Schaut hoffnungsvoll wie in den deutschen Gauen
Ein einzig Volk von Lieb und Treu befeelt.
Die Mann und Jüngling ohne zu verweilen
Die Todesmut zu Deutschlands Fahnen eilen! —
Wir alle aber, die wir hier geblieben,
Sollt uns auf's Herz die deutsche Hand;
Ihr mit Gott ihr Braven all und Lieben
Ihr seht für euch auch dem Vaterland!
Ihr zieht getrost zur Grenze, in die Ferne,
Ihr seht für die Euren allzeit gerne! —
Nun mit Gott! — Es zuckt im Westen, Osten
Ein Wetterstrolch anher ins Vaterland!
Nicht auf mein Volk und laß dein Schwert nicht rosten,
In Schirmen gilt's das teure Vaterland!
Der alte Herrgott geb dir Kraft zum Siegen! —

Ferd. Nicodemus.

An unsere Leser auf dem Lande!

Da der Bahnverkehr gegenwärtig den allergrößten Beschränkungen unterworfen ist, so wird die Beförderung der Zeitungshefte in der nächsten Zeit nicht mehr so regelmäßig wie bisher geschehen können, ja teilweise überhaupt nicht. Es bleibt uns unter diesen gegebenen Verhältnissen nichts anderes übrig, als unsere Vertreter in den einzelnen Gemeinden zu bitten, von heute ab täglich Boten hierher zu schicken, die die Zeitungen nachmittags oder gegen Abend in Empfang nehmen können. Es liegt doch sicher im Interesse jeder Gemeinde, das Neueste in dieser schweren Zeit schnell zu erfahren, und so wird sich wohl aus die Zeitungen abzuholen, da fast aus allen Gemeinden täglich Leute hierher kommen.

Der Verlag.

Die Konkurrenzklause.

(Nachdruck verboten.)

I.
Durch das Reichsgesetz vom 10. Juni 1914 haben die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über das Konkurrenzverbot gegenüber Handlungsgehilfen eine durchgreifende Veränderung erfahren. Zwar ist der Wunsch der Handlungsgehilfensverbände, der auf ein ganzliches Verbot dieser Konkurrenzklause abzielte, nicht erfüllt worden, aber die Voraussetzungen der Wirksamkeit des Verbots sind doch in sehr erheblichem Maße erschwert. Bisher war es vielfach üblich, daß der Prinzipal den Handlungsgehilfen beim Engagement verpflichtete, auf eine bestimmte Zeit kein Konkurrenzgeschäft zu eröffnen oder in kein solches einzutreten. Unter dem Druck der Verhältnisse und ohne klare Vorstellung von der Tragweite der Bestimmungen gingen die Handlungsgehilfen häufig darauf ein, um erst später zu erfahren, welche schwere Fessel sie sich damit für ihr Fortkommen angelegt hatten. Auch das bisherige Gesetz kannte allerdings manche Beschränkungen für die Zulässigkeit des Verbots. Soweit das Verbot nach seinem ganzen Inhalt wider die guten Sitten verstieß, war es ohne weiteres richtig; ebenso war es gegenüber minderjährigen Handlungsgehilfen, selbst mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, schließlich unzulässig. Es durfte ferner die Beschränkung des Handlungsgehilfen nach Zeit, Art und Gegenstand keine unbillige Erschwerung seines Fortkommens enthalten und den Zeitraum von drei Jahren in keinem Falle übersteigen.

Das neue Gesetz hat nun die Grenzen der Zulässigkeit noch weiter eingeschränkt. Die Höchstdauer des Verbots ist auf 2 Jahre festgesetzt. Das Verbot ist ferner für unzulässig erklärt worden gegenüber allen Handlungsgehilfen, deren Einkommen den unpfändbaren Betrag von 1500 M. jährlich nicht übersteigt, und ganz allgemein gegenüber Handlungslehrlingen. Das Gesetz verbietet ferner die Konkurrenzklause unter Verschönerung des Ehrenworts über ähnlichen Versicherungen. Zum der näher zu lässige Weg, daß sich nicht der Handlungsgehilfe selbst dem Konkurrenzverbot unterzog, sondern ein Dritter dem Prinzipal gegenüber die Verpflichtung übernimmt, dafür zu sorgen, daß der Handlungsgehilfe sich einer bestimmten Konkurrenzklause nach Ablauf des Dienstverhältnisses enthalte, ist jetzt für unzulässig erklärt worden. Weiterhin verlangt das neue Gesetz, daß die Vereinbarung schriftlich erfolgt, und daß eine die vereinbarten Bedingungen enthaltende Urkunde dem Gehilfen ausgehändigt wird. Bei Verstoß gegen eine dieser Vorschriften ist das Verbot nichtig.

Das neue Gesetz bestimmt ferner, daß Vereinbarungen der Prinzipale untereinander, durch die sie sich verpflichten, frühere Angestellte eines anderen Prinzipals nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anzustellen, unverbindlich sind.

II.

Von besonderer Tragweite sind in dem neuen Gesetz über die Konkurrenzklause die Bestimmungen über die sogenannte Karez. Bisher begründete das Konkurrenzverbot lediglich Rechte für den Prinzipal. Das einzige Risiko, das er einging, war das, daß möglicherweise das Gericht das Konkurrenzverbot aus irgendeinem Grunde für ungültig erklären konnte. Das neue Gesetz will gerade darauf hinwirken, daß das Konkurrenzverbot nur da angewendet wird, wo wirklich ein erhebliches Interesse des Prinzipals begründet ist, und es legt deshalb dem Prinzipal, der sich ein solches Konkurrenzverbot ausbedingt, auch ein erhebliches finanzielles Risiko auf. Zur Gültigkeit des Konkurrenzverbots ist nämlich nach dem neuen Gesetz weiter erforderlich, daß der Prinzipal sich verpflichtet, dem Handlungsgehilfen während der Dauer des Verbots eine Entschädigung mindestens in Höhe der Hälfte der zuletzt von dem Handlungsgehilfen bezogenen Einkünfte zu zahlen. Dadurch soll der Handlungsgehilfe davon geschützt sein, daß er infolge der Beschränkung seiner gewerblichen Freiheit in Zukunft keine oder nur eine geringer dotierte Stellung findet. Es gilt diese Bestimmung für alle Handlungsgehilfen mit Ausnahme derjenigen, die in außereuropäischen Niederlassungen beschäftigt sind oder deren Bezüge 8000 M. jährlich übersteigen. Was der Handlungsgehilfe während der Dauer des Verbots anderweitig verdient (oder böswillig zu verdienen unterläßt), muß er sich auf die zu zahlende Entschädigung anrechnen lassen, jedoch auch nicht in voller Höhe. Vielmehr kann er beanspruchen, daß seine Gesamteinkünfte den Betrag des bisherigen Einkommens um ein Zehntel, und falls er infolge des Verbots seinen Wohnsitz verlegen muß, um ein Viertel übersteigen. In Zukunft muß sich also jeder Prinzipal, der sich die Konkurrenzklause ausbedingt, von vornherein darüber klar werden, daß er damit erhebliche Verpflichtungen übernimmt. Von diesen Verpflichtungen kann er sich auch nicht ohne weiteres dadurch befreien, daß er bei Beendigung des Dienstverhältnisses auf die Innehaltung des Konkurrenzverbots verzichtet. Ein solcher Verzicht ist vielmehr nur wirksam, wenn er vor der Beendigung des Dienstverhältnisses schriftlich erklärt wird, und auch dann tritt die befreiende Wirkung erst mit dem Ablauf eines Jahres seit dieser Erklärung ein.

Häufig läßt sich der Prinzipal für den Fall, daß der Handlungsgehilfe dem Konkurrenzverbot zuwider handelt, eine besondere Konventionalstrafe versprechen. In diesem Punkte bringt das neue Gesetz gegenüber dem bisherigen

Rechtszustand eine Erweiterung der Rechte des Prinzipals. Bisher konnte der Prinzipal im Falle einer Zuwiderhandlung gegen das Konkurrenzverbot den Unterlassungsanspruch nicht geltend machen, sondern lediglich die vereinbarte Vertragsstrafe verlangen. Diese Bestimmung hatte zur Folge, daß vielfach das unter Vertragsstrafe vereinbarte Konkurrenzverbot für den Prinzipal gänzlich illusorisch wurde, wenn nämlich die Vertragsstrafe von dem Handlungsgehilfen nicht beizutreiben war. Das neue Gesetz, das dem Prinzipal, wie oben ausgeführt, ein erhebliches Risiko auferlegt, hat diese Folge ausgeschaltet. Es gibt dem Prinzipal das Recht, zwischen dem Anspruch auf Unterlassung und auf Zahlung der Konventionalstrafe zu wählen. Nur für diejenigen Angestellten, die keinen Anspruch auf Bezahlung der Karezzeit haben (außereuropäische Angestellte und solche mit einem Gehalt über 8000 M.), verbleibt es bei dem bisherigen Zustand, wonach nur die Vertragsstrafe gefordert werden kann. Dagegen bleibt in allen Fällen, wie nach bisherigem Recht, der Anspruch auf Ersatz eines über den Betrag der Konventionalstrafe hinausgehenden Schadens ausgeschlossen. Ist die Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie durch Richterspruch ermäßigt werden. Sie kann sogar unter Umständen gänzlich nichtig sein, wenn sie nämlich unter Berücksichtigung der sonstigen Umstände des Falles gegen die guten Sitten verstößt.

Der Handlungsgehilfe wird von dem Konkurrenzverbot frei, wenn er wegen vertragswidrigen Verhaltens des Prinzipals das Dienstverhältnis kündigt. Allerdings muß er dann binnen einem Monat nach der Kündigung dem Prinzipal schriftlich erklären, daß er sich an die Vereinbarung nicht gebunden halte. Dasselbe gilt ferner, wenn der Prinzipal das Dienstverhältnis ohne einen erheblichen Anlaß in der Person des Gehilfen kündigt, wenn er sich nicht bereit erklärt, während der Dauer des Verbots dem Gehilfen die vollen zuletzt gehaltenen Bezüge weiter zu gewähren. Andererseits verliert der Handlungsgehilfe den Anspruch auf die Entschädigung, wenn er durch vertragswidriges Verhalten dem Prinzipal Anlaß zur Kündigung gibt.

Das neue Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1915 in Kraft. Seine beschränkenden Vorschriften gelten aber von diesem Tage ab auch für eine bereits früher vereinbarte Konkurrenzklause. Doch kann eine solche ältere Konkurrenzklause wirksam bleiben, wenn der Prinzipal sich bis zum 31. März 1915 schriftlich erachtet, die durch das neue Gesetz vorgeschriebene Karezentschädigung zu zahlen, oder wenn das bisher 1500 M. nicht übersteigende Gehalt auf mehr als 1500 M. erhöht wird.

Vermischtes.

Die Reinlichkeit an den französischen Höfen. Gar anmutig, besonders in diesen heißen Tagen, wird man davon berührt, liest man, was die Verfasser Otto Fischel und Max von Böhm in ihrem vor kurzem erschienenen Buche „Die Mode“ über den Tiefstand der Reinlichkeit in dem sonst so hochstehenden Frankreich des Zeitalters der Ludwige, und noch darüber hinaus, zu erzählen wissen. Ludwig XIV. besonders zeigte keine große Neigung zur Reinlichkeit; er wusch sich nie, und die einzige Bademannne, welche in dem prunkvollen Hofhalte des Sonnenkönigs existierte, wurde, da das Badezimmer als vollständig überflüssig zu anderen Zwecken eingerichtet worden war, irgendwohin in den Keller oder auf den Boden gebracht, wo sie erst zur Zeit der Pompadour wieder aufgefunden wurde und als — Reservoir für einen Springbrunnen zur Verwendung kam. Auch die für ihr galantes Leben berühmte Königin von Navarra war ein ausgeprägter Feind der Reinlichkeit. Alle Woche einmal wurde eine gründlichere Reinigung vorgenommen, die sich aber auch dann nur auf Hände und Gesicht erstreckte. Bei solchen Gewohnheiten begreift man die Mißbilligung, mit der das häufige Baden von Napoleon I. am französischen Hofe angesehen wurde, und die Berichte reisender Engländer aus dem Jahre 1800 lassen darauf schließen, daß diese Mißbilligung nicht nur bei Hofe herrschte, sondern eine sehr allgemeine war. Wenn man den Berichten eines englischen Journalisten dieser Zeit Glauben schenken darf, so sind die Französinen zwar sehr hübsch und anmutig anzusehen, mit — der Nase aber darf man ihnen nicht zu nahe kommen. — Auch in Spanien war es nicht anders um die Reinlichkeit bestellt. So rechnete zu jener Zeit die Erlaubnis — ihr das Ungeziefer absuchen zu dürfen, zu den größten Günstbeweisen, die eine Königin ihrem Geliebten erweisen konnte, und Klinger erzählt, wie er seinen Offizieren in Petersburg einst ein Mitrostop gezeigt und ein gewisses kleines Tierchen als passendes Demonstrationsobjekt bezeichnet habe, da seien ihm in einem Augenblick von den Hörern so viele dieser kleinen Tierchen angeboten worden, daß er in nicht geringe Verlegenheit geraten sei.

Kostspielige Eisenbahnfeuerung. Daß Ebenholz auch zu Feuerungszwecken verwendet wird, klingt kaum glaublich, trotzdem ist es der Fall. Wie wir von einem Afrikaner aus Deutsch-Ostafrika erfahren, benützt die Ugandabahn zur Feuerung ihrer Maschinen das wertvolle Ebenholz, trotzdem dies ein Hauptwertobjekt der Kolonie darstellt und England für den Waldschutz in Ostafrika jährlich 24000 M. ausgibt. Dieses kostbare Brennmaterial hat nicht selten die Stärke von 4—7 Zoll, ja einzelne Hölzer übertreffen diese Qualität noch um ein beträchtliches.

Anfolge des beschränkten Post- und Bahnverkehrs ist heute fast ohne jede neuere Nachricht geblieben. Es ist uns also beim besten Willen nicht möglich, über die jüngsten Ereignisse der gegenwärtig aufgeregten Zeit zu berichten. Wir werden wohl in diesem Falle auf gütige Nachsicht unserer verehrlichen Leser rechnen dürfen.

Die Schriftleitung.

Schließung der Schulen. Wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, sollen die Schulen bis auf weiteres geschlossen bleiben. Eine amtliche Verfügung ist uns aber noch nicht zugegangen.

Gehalt- und Lohnzahlungen an Eingezogene. Wer eingezogen wird, hat Anspruch auf das Gehalt oder den Lohn, das er unter normalen Umständen bis zu seiner Entlassung oder seinem Austritt nach erfolgter Einziehung bekommen würde. Die Einziehung unterbricht also den zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossenen Vertrag nicht und macht seine Bestimmungen nicht nichtig. Sehr nobel erwies sich die Deutsche Bank, sie hat denjenigen Beamten, die eingezogen werden, mitgeteilt, daß während der ganzen Dauer des Dienstes das volle Gehalt weitergezahlt wird.

Für die Unterstützung zurückbleibender Familien im Kriegsfalle ist deren Bedürftigkeit Voraussetzung. Auch auf Unterstützung haben in erster Linie die Ehefrau, dann die Kinder, dann auch Verwandte in aufsteigender Linie, soweit sie von den Eingebernen unterhalten wurden. Für die Unterhaltungen sind gewisse Mindestsätze im Reichsgesetz festgesetzt; sie betragen für die Ehefrau in den Sommermonaten 9 Mark, für jedes Kind kommen 4 Mark hinzu. Darüber wird natürlich hinausgegangen. Die Unterstützung kann auch in Form von Lebensmitteln erfolgen. Die Zahlung bzw. Lieferung findet halbmonatlich im voraus statt. Da im Kriegsfalle sofort die Hilfslosigkeit sich zu zeigen beginnt, werden die Zurückgebliebenen keine Not leiden. Unterstützungen von privater Seite, von Vereinen usw. werden auf die gesetzlichen Unterstützungsansprüche nicht angerechnet.

Herborn, 4. August. Durch Allerhöchsten Erlaß ist morgen, Mittwoch, den 5. August, ein allgemeiner Feiertag und Betttag angeordnet, an dem besondere Gottesdienste in allen Gemeinden gehalten werden. Se. Majestät hat eine Kirchensammlung veranstaltet, welche die Familienangehörigen der Truppen. Wir wünschen, daß diese Sammlung willige Herzen finden möge. (Siehe nächste Nummer.)

Marientberg, 1. August. Das zwischen Langenbach und Herborn verkehrende Arbeiterautomobil hat mangels Kraftstoff seinen Betrieb eingestellt. Damit fällt auch die regelmäßige Verbindung zwischen Daaden und Marientberg aus.

Gronberg (Saarns), 1. August. Die Königin von Griechenland ist mit ihren Töchtern, Prinzessinnen Irene und Helena aus England auf Schloß Friedrichshof eingetroffen.

Gießen, 3. August. (Verhaftete Russen.) Zwei russische Generale und ein russischer Staatsrat sind heute von der Militärbehörde verhaftet worden. Sie werden als Kriegesgefangene behandelt. Der Windhof ist von der Militärbehörde beschlagnahmt worden und wird in der nächsten Zeit als Aufenthaltsort der festgenommenen Russen verwendet. Im Interesse unseres Vaterlandes ist es dringend notwendig, auf jeden Ausländer ein scharfes Auge zu haben, damit etwaige Anschläge rechtzeitig vereitelt werden können.

Ein alternder Hand griff Dagobert hastig nach dem Dolmetscher, es war ein langes, mit vielen Unterschriften und Siebels versehenes Schriftstück, dessen Vektüre ihn eine geraume Zeit beschäftigte. Baron Kurt hatte sich in seinen Stuhl zurückgelehnt, voll der Erwartung, blinzelte er den Rauchwölken seiner Zigarette nach, nur dann und wann streifte sein Blick lauernd das Gesicht des Dolmetschers, dessen frampfhaft zuckende Lippen eine ununterbrochene Erregung bekundeten. An den Bestimmungen dieser alten Urkunde läßt sich nicht noch etwas ändern, brach er endlich das Schweigen, als er die letzte Seite gelesen hatte, sie sind von Generation zu Generation anerkannt worden, Du wirst sie eben anerkennen müssen. Und wenn ich mich weigere, dies zu tun? fragte Dagobert.

Der alte Herr zuckte mit den Achseln. Du kannst auf gerichtlichem Wege vermeintliche Rechte geltend machen, erwiderte er kalt, aber es wäre ein ausbleibender Prozeß, den Du unter allen Umständen verlierst. Ohne Not hättest Du dann einen Eklat hervorzurufen, in dem Du mit Deiner ganzen Schwere auf Dich zurückfallen würdest. Mit großen Schritten wanderte Dagobert auf und nieder, der Boden tobte gewaltig in ihm, von diesem Hindernis, das er jahrelang keine Ahnung gehabt, hatte er sich danach nicht verhalten. Vor ihm lag die Tür, die er öffnen konnte, wenn er sich abermals zwei Jahre hindurch dem Willen des Mannes unterwerfen und von ihm sein rechtmäßiges Erbe verwalten lassen.

Seiner Mutter konnte er unter diesen Verhältnissen keine Hilfe bieten, er selbst mußte wieder zum Wanderstab greifen, es war ihm unmöglich, mit diesem ihm feindlich gestimmten Mann unter einem Dache zu wohnen. Es drängte ihn, nicht zu baden, sondern sein Haß Luft zu machen; was aber er tat?

Der Baron war in seinem Recht, wenn er sich auf diese Bestimmungen stützte, und ihre Erfüllung forderte, nur auf dem gerichtlichem Wege konnten sie angefochten werden und Dagobert mußte er zuvor mit einem Juristen beraten.

Baron Kurt beobachtete jede Bewegung seines Neffen, er wollte ohne Miße erraten, was in der Seele des jungen Mannes vorging; bei dem Gedanken an den Ausbruch im Zimmer mußte er unwillkürlich lächeln.

Dagobert blieb stehen, langsam fuhr er mit der Hand durch die schwarzen Locken, sein Blick ruhte brennend auf dem Boden und man sah ihm an, wie schwer es ihm fiel, seine Entscheidung zu befeuern.

So ohne weiteres kann ich diese Bestimmung nicht anerkennen, sagte er, ich erkläre Dir das freimütig. Nicht, daß ich irgendwelches Mißtrauen in Deine Verwaltung setze, das ist fern, ich setze mich nach Tüchtigkeit, ich habe darüber gearbeitet, ich kann hier nicht müßig gehen und nur die vorliegenden Tagesblätter spielen.

Frankfurt a. M., 2. August. Die Firma Voigt und Hasner A.-G. gibt ihren Beamten bekannt, daß sie den ins Feld ziehenden Angestellten bis auf weiteres das Gehalt unverkürzt weiter anweisen will. Der Betrag kann durch die Angehörigen in Empfang genommen werden.

Wiesbaden, 2. August. Die Deutsche Gesellschaft für Kaufmannsberufshilfe haben ihre Heime in Wiesbaden, Traunstein (Oberbayern), Bühl (Baden), Salzhausen (Obersachsen) mit zusammen über 500 Betten dem Kaiser als Kriegslazarette zur Verfügung gestellt.

Helgoland bleibt Seebad.

Wie irrig Nachrichten ihren Weg ins große Publikum finden, ist bekannt genug. Eine solche Verbreitung hat auch die falsche Mitteilung erlebt, daß Helgoland maritimer Zweck wegen bereits 1915 für den Badeverkehr dauernd gesperrt würde. Einige Reisebureaus benutzen dies, um dadurch noch schnell größere Ausflüge nach dem schönen vielbewunderten Eiland in der Nordsee zu veranstalten. Die widersinnige Angabe ist auch in einer Anzahl von Vereinen vorgetragen worden, um diese noch zu einem Besuch der Insel anzuregen. So war bei dem großen Interesse, das Helgoland besitzt, seine kommende Absperrung vielerorts zur traurigen Tatsache geworden, obwohl im Grunde kein wahres Wort daran ist. Nach wie vor steht die ganze Insel mit Ausnahme des neu angebauten Hafengeländes und der Festungswerke dem allgemeinen Verkehr offen, nur ist das Photographieren der Festungswerke im Oberlande verboten worden. Es wurden sogar wesentliche Verbesserungen eingeführt, die den Badegästen und Besuchern zur Annehmlichkeit dienen, wie überhaupt die Entwicklung Helgolands in den letzten Jahren sehr fortgeschritten ist. Könnte auch jemals daran gedacht werden, viertausend Einwohner auszukaufen und anderweitig anzusiedeln, — es ist einfach undurchführbar. Wohin sollten unsere vielen Heufieberleidenden wandern, wenn sie Helgoland nicht mehr hätten, das ihnen von allen deutschen Orten durch seine Lage im Meer nur allein Linderung ihres alljährlich wiederkehrenden Leidens verschafft. Also die Boreiligen, Bietwilligen irren sich diesmal gewaltig. — Helgoland ist und bleibt auch in Zukunft eins unserer beliebtesten Nordseebäder. I. v. P.

Hauswirtschaftliches.

Die Zitrone. Raum eine zweite Frucht ist der Hausfrau so unentbehrlich geworden, wie die Zitrone, die mit ihren Vorzügen sowohl als Heilmittel, als auch in der Küche und Haus eine bedeutsame Rolle spielt. Am saftreichsten sind die ausgereiften Früchte mit dünner, goldgelber Schale. Der Zitronensaft ist bei Halsleiden, selbst in schweren Fällen ein wirksames Heilmittel, bei kleinen Kindern, die noch nicht gurgeln können. Bei starken Erkältungen kann man schwerere Erkrankungen vorbeugen, wenn man eine heiße Zitronenlimonade als schweißtreibendes Mittel benutzt. Die Zitronensaftkur ist ein viel angewandtes Mittel bei rheumatischen Leiden. Sie besteht in dem allmählich gesteigerten Genuß des Saftes von 10—25 Zitronen täglich. Zitronensäure, die in Form kleiner Kristalle in den Handel kommt, ist ebenfalls nicht nur Erfrischungsmittel, sondern spielt auch bei Behandlung des Hitzschlages und als Brechmittel bei Vergiftungen eine Rolle. Auch in der Hautpflege ist die Zitrone von Nutzen. Ihr Saft bleicht nicht nur Sommerprossen, sondern macht auch die Haut der Hände weich und zart und entfernt spielend die durch Obstsaure entstandenen Unreinlichkeiten. In der Küche wird der Zitronensaft als

Erfrischend für Essig bei Zubereitung von Salaten häufig verwendet, um diese für Magen schwache bekömmlicher zu machen. Die Verwendung der Zitrone zur Herstellung von erfrischenden Getränken, Suppen, Cremes und Aufläusen ist allgemein bekannt. Selbst als Würze für Sauces, Suppen und Kompotts wird der Zitronensaft viel gebraucht. Auf der Reise wo man oft schlecht schmeckendes Trinkwasser antrifft, kann man sich jederzeit ein wohl schmeckendes, erfrischendes Getränk herstellen, wenn man einige Zitronen oder deren Saft mit sich führt. Auch zur Entfernung von Obst-, Rost- und Tintenflecken bewährt sich der Zitronensaft. Um Zitronen längere Zeit aufzubewahren, wickelt man sie in Seidenpapier und legt sie einzeln in einen tiefen, mit weißem Sand gefüllten Stein topf, sodaß sie sich nicht gegenseitig drücken. Angeschchnittene Zitronen halten sich lange, wenn man die Schnittfläche mit Salz bestreut und diese auf eine Unterlage setzt. Die Zitrone hat neben ihrer Vielseitigkeit auch den Vorzug der Billigkeit und ist für die Hausfrau jeden Standes zu jeder Jahreszeit leicht erschwänglich.

Büchertisch.

Großartige und belehrende Unterhaltung bietet die soeben erschienene neueste Nummer des allbeliebten Blattes „Da bin ich“, Verlag John Henry Schwerin, G.m.b.H., Berlin W. 57, seinen zahlreichen Lesern. Hochinteressante Artikel mit den schönsten Illustrationen wechseln mit entzückenden Erzählungen und spannenden Romanen ab, und es ist geradezu staunenswert, was dieses vorzügliche Blatt für ein paar Pfennige bietet. Überall wird in deutschen Familien auf den Ruf: „Wo ist mein Blatt?“ die Antwort ertönen: „Da bin ich!“. Abonnements auf das 14 tägig erscheinende Blatt „Da bin ich“ nehmen für 20 Pfg. pro Heft sämtliche Buchhandlungen und Postanstalten entgegen. Probenummern bei erstern und durch den Verlag John Henry Schwerin, G. m. b. H., Berlin W. 57.



Steckenpferd-Seife
die beste Lilienmilch-Seife
von Bergmann & Co., Radebeul, für zarte weiße Haut und blendend schönen Teint, à Stück 50 Pfg. Überall zu haben.

Für die Schriftleitung verantwortlich: A. Aloje, Herborn.

Frauen-Verein Herborn.
Donnerstag nachmittag 3 1/2 Uhr
Nächstunde zu Kriegszwecken
im großen Vereinshaussaale.
Der Vorstand des Frauenvereins.

„Mute ich Dir das zu?“ erwiderte der Baron, einem vertraulichen Ton anschlagend, Du wirst hier wohnen und Dich an der Verwaltung beteiligen.“

„Dann müßte vor allen Dingen der bisherige Verwalter mitlassen werden!“

„Weshalb? Konrad Schreiber hat stets seine Schuldigkeit getan und seine Pflichten gewissenhaft erfüllt.“

„Sein Sohn war mein Verführer!“

„Soll das der Vater entgelten?“

„Der Vater hat den Sohn dressiert.“

„Diese Vermutung —“

„Ist nur zu sehr begründet, Onkel, ich verlange die Entlassung dieses Mannes, wenn ich hier tätig sein soll.“

„Nun, darüber läßt sich ja noch später reden,“ sagte der Baron, „wirst Du die ganze Last der Verwaltung auf Deine Schultern nehmen, so werde ich voraussichtlich nichts dagegen einzuwenden finden. Deine frühere Wohnung in diesem Hause steht leer, Du kannst sie sofort beziehen, ebenso werde ich für Deine Mama Gemächer herrichten lassen. Ich hoffe, Dein Mißtrauen und Deine Abneigung werden schwinden, wenn wir einige Zeit miteinander verkehrt haben. Ueber Deine Wünsche wollen wir dann in den nächsten Tagen beraten.“

Nur möchte ich Dich von vornherein darauf aufmerksam machen, daß Du zu Forderungen durchaus kein Recht hast, ich bleibe hier Dein Vormund bis zum Ablauf Deines dreißigsten Lebensjahres, dann werde ich Rechnung ablegen und das Majorat Dir übergeben.“

„Das ist Dein unabänderlicher Wille?“ fragte Dagobert, das Haupt trotzig zurückwerfend.

„Unabänderlich, die Bestimmungen unseres Statuts müssen erfüllt werden.“

„Dann behalte ich mir die Entscheidung vor.“

„Sehr wohl, nur muß ich darauf dringen, daß diese bald erfolgt.“

„Du wirst es mir nicht verargen können, wenn ich zuvor den Rat eines Juristen einhole.“

„Gewiß nicht, obschon ich die Notwendigkeit solcher Beratung nicht einsehe. Unser Justizrat, Herr Notar Zellenbach, kann und wird Dir jede Auskunft geben, die Du in Deinem Interesse nur verlangen magst.“

„Gerade ihn will ich nicht fragen.“

„Sagst Du auch gegen ihn Mißtrauen?“

„Aus triftigen Gründen, ja,“ nickte Dagobert, „Ich nehme die Wohnung einstweilen an; ob ich sie behalten werde, weiß ich noch nicht, wie gesagt, ich behalte mir die Entscheidung vor.“

„Ganz nach Deinem Belieben,“ antwortete der Baron, „nimm er an der Glockenschur zog, ich werde in keiner Weise Dir feindlich entgegenzutreten, aber meine Rechte hier energisch zu wahren wissen. Wir alle müssen uns den Familiengesetzen fügen, es liegt nun einzig und allein an Dir, ob der Friede hier erhalten bleiben soll.“

Der Kammerdiener war eingetreten, sein forschender Blick

schweifte verstohlen von dem alten zum jungen Herrn, die Ruhe der beiden schien ihn mit Befriedigung zu erfüllen.

„Der Herr Baron wird die Gemächer wieder beziehen, die er früher bewohnt hat,“ sagte Baron Kurt. „Ich erwarte Dich zur Tafel, Dagobert, wünschst Du vorher ein Frühstück, o hast Du nur zu befehlen.“

Dagobert schied mit einer leichten Verneigung und folgte dem alten Manne, gleich darauf trat der Notar aus dem Nebenzimmer.

„Vortrefflich!“ sagte er. „Sie haben Ihre Sache gut gemacht, Herr Baron, der Erbe darf sich nicht über Sie beklagen.“

„Er scheint Ihnen nicht sehr gemogen zu sein,“ spottete Baron Kurt, an den Spitzen seines langen Vollbarts drehend.

„Ah, bah, wenn ich wollte, könnte ich mir seine Gunst im Handumdrehen erwerben, aber mir liegt nichts daran.“

„Ganz recht. Wenn Baron Dagobert auf der Entlassung des Verwalters besteht, so geben Sie nach.“

„Wie darf ich das?“ unterbrach der Baron ihn. Schreiber war mir stets ein treuer, ergebener Diener.“

„Bah, er hat sich für seine Dienste bezahlt gemacht, das unterliegt für mich keinem Zweifel. Sie dürfen ihn dreist mitlassen, er wird keine Not leiden, er ist der geheime Assistent eines Sohnes, der mit Ihrem Gelde sein Vantagesgeschäft gründet hat. — Bringen Sie Ihrem Neffen dieses Opfer, wenn er es beharrlich verlangt.“

„Und dann soll ich meinem Neffen die Verwaltung des Hauses übertragen?“

„Weshalb nicht? Es wäre ja möglich, daß er sich eine Interaktion zuzulassen kommen ließe, um die entfesselten Leidenschaften zu befriedigen, dann hätten wir die unehrenhafte Handlung, die ihn für immer von der Erbfolge ausschließt.“

Der Baron schüttelte mit zweifelnder Miene das Haupt, der Vorschlag schien ihm doch nicht so ganz zu gefallen, aber der Notar achtete nicht weiter darauf, er nahm seinen Hut und verließ nach einem zeremoniellen Gruß das Zimmer.

Er dachte an sein eigenes Projekt; es beunruhigte ihn, daß der Baron an die Möglichkeit dachte, seine Tochter mit dem Erben zu vermählen. Dieser Plan mußte um jeden Preis vereitelt werden, zumal da der alte Herr jetzt wußte, daß sein Sohn Baroness Theodore liebte, und daß diese Liebe erwidert wurde. Im Korridor begegnete er Raimund, der neugieriger, erwartungsvoller Blick ließ ihn erkennen, daß sie von der Heimkehr des Verschollenen bereits unterrichtet war und von ihm erfahren wollte, wie die Verhältnisse nun sich gestalten würden.

Er blieb stehen, ein satanisches Lächeln lag um seine Lippen.

Fortsetzung folgt.

Vermischtes.

Die Speisefarke der alten Araber. Merkwürdige Ergebnisse findet man manchmal, wenn man nach den Nahrungsmitteln unserer Vorfahren forscht. Die „Nouvelles Egyptiennes“ erzählen auf Grund von Forschungen des Arztes Marcel Baudouin neues über den Küchenzettel der alten Araber. Unsere eigenen Vorfahren der Steinzeit hielten sich an Pferdefleisch, aber nur in Arabien scheint diese Sitte sich in historischer Zeit erhalten zu haben. Im zehnten Jahrhundert, als man den edlen arabischen Rennern bereits eine fast religiöse Verehrung entgegenbrachte, aß man doch ihre Vettern, die Zugpferde. Besonders Pferdekopf, gebraten oder gekocht, galt als Leckerbissen. Nach der Revue „El Mokattaj“ erzählt der Naturforscher Al Djahiz, der im sechzehnten Jahrhundert lebte, daß man damals auch Hunde aß, besonders natürlich die jungen, da sie das saftigste Fleisch hatten. Dagegen wurde die Katze wegen ihrer häufigen schwarzen Farbe höchstens als Heilmittel geschätzt, und zwar gegen die Wirkungen des bösen Blicks und der Zauberei. Der Dichter Noobah aus demselben Zeitabschnitt aß mit Vorliebe Ratten und Eidechsen, aber als Dichter war er vielleicht ein bißchen Neurasstheniker und mag diese Nahrungsmittel gewählt haben, um sich zu kurieren. Ganz besonders liebten jene Araber aber die schwarzen Schlange, welche sie gern zur Zeit der Häutung fingen, wo das Fleisch am zartesten ist. Heute denken wir in kulinarischen Genüssen etwas anders, wie die Herren vor 1000 Jahren, aber Geschmack und Sitten ändern sich ebenso, wie alles andere.

Deutschland und England als Hauptbesucher des Suezkanals. Aus der Endausstellung des Gesamtverkehrs im Suezkanal im Laufe des Jahres 1913 geht, wie der „N. Br. K.“ geschrieben wird, die interessante Tatsache hervor, daß England und Deutschland den größten Teil des Verkehrs durch den Suezkanal beanspruchen können. Auf England entfielen beispielsweise 3 775 000 Tons bei 790 Durchfahrten, auf Deutschland 2 457 000 Tons bei 552 Durchfahrten. In den Rest des Gesamtverkehrs teilen sich französische, holländische und eine österreichische Schiffahrtsgesellschaft.

Die Zunahme der Geisteskrankheiten. In früheren Jahrhunderten war die Zahl der Irren verhältnismäßig gering und bei den Vätern des Altertums galten sogar die Geisteskranken als Freunde der Götter. Heute noch werden bei den Mohammedanern die Irren als Heilige verehrt. In der Tat scheint es, als stünde die Zunahme der geistigen Erkrankungen in direkter Beziehung zu den Fortschritten der Zivilisation. Der Direktor des Löffler Hospitals, Mojamo Saito, erklärt, daß dieser Zusammenhang, besonders in Japan nachweisbar sei. Vor 50 Jahren noch sei in Japan Wahnsinn so gut wie unbekannt gewesen. Die geistigen Erkrankungen begannen vor etwa 30 Jahren an Umfang zu gewinnen und nahmen zur Zeit des Krieges mit China beträchtliche Ausdehnung an. Diese Zunahme wurde noch stärker nach dem russisch-japanischen Kriege. Die Hauptursache ist in Japan, wie anderswo auch, die zunehmende Härte des Lebenskampfes.

„Nellys“ Badereise. Aus Budapest wird geschrieben: Es wird wohl der erste Fall sein, daß ein an Podagra leidender Elefant auf Kosten einer Stadtgemeinde zur Kur in einen Badeort geschickt wird. Im hiesigen Tiergarten lebt schon seit einiger Zeit das fünfjährige Elefantenfräulein „Nelly“, ein Geschenk des Zirkus Betetow an den Tiergarten. Im Zirkus war „Nelly“ lange Zeit in einem feuchten Stall und zog sich ein Rheuma zu, das besonders die vorderen zwei Füße plagt. Dieser Tage trat nun ein Konflikt zusammen, um gegen das Leiden „Nellys“ Rat zu schaffen. Nach eingehender Beratung wurde der Vorschlag des Tiergartendirektors Dr. Adolf Vendl angenommen: „Nelly“ zum vierwöchigen Kurgedächtnis nach dem thermischen Heilbad bei Keszthely am Plattensee, einige Stunden von Budapest entfernt, zu senden. „Nelly“ erhält in Heviz volle Pension in einem speziell zu diesem Zwecke adaptierten Stall und wird täglich an der Seite ihres Wärters die warmen Quellen von Heviz benutzen. Die Abreise „Nellys“ erfolgt per Bahn schon in den nächsten Tagen, und man hofft, Heviz werde seine Wunderkraft auch an einem Elefanten üben. — Und wir hoffen, daß man außer dem rheumatischen Elefanten nicht etwa noch ein zweites Mitglied des Zoologischen Gartens ins Bad schicken wird, nämlich eine Budapestter Ente.

Wieviel Kinder haben die preussischen Beamten? Von den 284 976 verheirateten preussischen Beamten haben: kein Kind 12,27 Prozent, ein Kind 18,92 Prozent; zwei Kinder 23,06 Prozent; drei Kinder 16,94 Prozent; vier Kinder 11,17 Prozent; fünf Kinder 7,14 Prozent; sechs und mehr Kinder 10,47 Prozent. Die Gesamtzahl der Kinder beträgt 770 771; hiervon sind 15,47 Prozent der Kinder über 21 Jahre alt.

Landwirtschaftliches.

Die Zahl der landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetriebe in Preußen hat sich, wie der „N. Br. K.“ geschrieben wird, in den letzten Jahren etwas gehoben. So waren im Jahre 1895 Betriebe von 2 bis 3 Hektar 448 333 vorhanden, im Jahre 1910 428 398; 3 bis 4 Hektar waren es 1895 323 885, im Jahre 1910 dagegen 325 304; 4 bis 5 Hektar waren 1895 244 100, im Jahre 1910 252 575; 5 bis 10 Hektar wurden bebaut im Jahre 1895 605 814 mal, wohingegen ihre Zahl im Jahre 1910 auf 652 798 angewachsen war. Es ist also eine Zunahme von 36 943 Klein- und Mittelbetrieben in Preußen zu verzeichnen.

Handel und Verkehr.

Die Reingewinne der neun maßgebenden Großbanken. Die absoluten Zahlen nach der endgültigen Auf- und Abrechnung über die Reingewinne der neun maßgebenden Großbanken belaufen sich, wie der „N. Br. K.“ mitgeteilt wird, für das Jahr 1913 wie folgt: Die Deutsche Bank schließt mit 32 730 000 M. ab und einem Ueberschuß von 0,95 Millionen gegen das Jahr 1912; die Dresdner Bank mit 32 300 000 und einem Ueberschuß von 1,15 Millionen gegen das Jahr 1912; die Diskonto-Gesellschaft mit 24 240 000 gegen 0,17 Millionen des Jahres 1912; die Darmstädter Bank mit 10 680 000 und einer Wenigereinnahme von 0,09 im Vorjahr; der A. Schaaffhausensche Bankverein mit 9 010 000 und einem Ueberschuß von 0,13 Mill. gegen das Vorjahr; die Berliner Handelsgesellschaft mit 11 490 000 und einem Ueberschuß von 1,32 Millionen gegen das Vorjahr; die Kommerz- und Diskontobank mit 8 620 000 und einem Ueberschuß von 0,07 gegen das Vorjahr; die Nationalbank für Deutschland mit 7 030 000 und einer Wenigereinnahme von 1,26 Millionen des Vorjahres; die Mitteldeutsche Kreditbank mit 4 670 000 M. und einer Wenigereinnahme von 0,20 Millionen gegen das Vorjahr.

Kreispolizeiverordnung.

Betreffend die Bildung von Schauämtern für die Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung im Dillkreise. Schauordnung.

Auf Grund des § 356 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (R.G.S. 53) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (R. G. S. 195) wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Umfang des Dillkreises folg. Schauordnung erlassen:

§ 1

Für alle Wasserläufe zweiter Ordnung wird ein gemeinsames Schauamt gebildet, welches besteht aus

1. dem Landrat oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. dem Vorstand des Königl. Meliorationsbauamts oder seinem Stellvertreter, denen bei Abwesenheit der zu 1. Benannten der Vorsitz zusteht,
3. Aus mindestens vier vom Kreistage zu wählenden Mitgliedern, von denen je eines die Interessen der Landwirtschaft, des Gewerbes, der unterhaltungspflichtigen Gemeinden und des fischereiberechtigten Fiskus vertritt. Für jedes gewählte Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 2

Für die Wasserläufe dritter Ordnung wird in jeder Gemeinde ein Schauamt gebildet, welches aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, dem Kreiswiesenmeister und aus den Mitgliedern des Ortsgerichts besteht.

§ 3

Im Falle des Vorhandenseins einer öffentlichen Wassergenossenschaft tritt dessen Vorsitzender in dasjenige Schauamt als stimmberechtigtes Mitglied ein, dem die im Wirkungsbereich der Genossenschaft liegenden Wasserläufe zugeteilt sind.

§ 4

Die Schauämter werden von dem Vorsitzenden berufen. Sie sind beschlußfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Die Schauämter haben die Wasserläufe nach Bedarf zu schauen und dabei festzustellen, ob die Wasserläufe und ihre Ufer ordnungsmäßig unterhalten werden und ob eine unzulässige Verunreinigung oder Benützung des Wassers stattgefunden hat.

Wie oft die Schauen in der Regel abzuhalten sind, entscheidet bei Wasserläufen zweiter Ordnung der Regierungspräsident nach Anhörung des Schauamtes, bei Wasserläufen dritter Ordnung der Landrat nach Anhörung des Meliorationsbauamtes.

§ 6

Die bei den Schauen vorgefundenen Mängel werden niedergefrieben. Der Vorsitzende des Schauamtes hat als Vertreter der Wasserpolizeibehörde den dazu Verpflichteten die Ausführung der Aufräumungs- und Unterhaltungsarbeiten nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzesammlung 53) aufzugeben. Abschrift des Schauprotokolls mit einem Bericht über die zur Abstellung der Mängel getroffenen Maßnahmen ist der vorgesetzten Behörde einzureichen. Die Beseitigung der vorgefundenen Mängel muß bis zum 15. September jeden Jahres erfolgt sein.

§ 7

Die Schauermine für die Wasserläufe zweiter Ordnung sind im Kreisblatt, für die Wasserläufe dritter Ordnung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und in allen Fällen der vorgesetzten Behörde und dem zuständigen Meliorationsbauamt rechtzeitig mitzuteilen.

§ 8

Die Schauämter sind befugt und auf Erfordern der Verwaltungsbehörde verpflichtet, wasserwirtschaftliche Gutachten über die ihnen zugeteilten Wasserläufe zu erstatten.

§ 9

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen von 5 bis 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Dillenburg, 21. Juli 1914.

Der Rgl. Landrat: J. B.: Jacobi.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Kreispolizeiverordnung (Schauordnung) ersuche ich ortsüblich bekannt machen zu lassen.

Dillenburg, 21. Juli 1914.

Der Rgl. Landrat: J. B.: Jacobi.

Wird hiermit veröffentlicht.

Herborn, 28. Juli 1914.

Der Bürgermeister: Virendahl.

Polizeiliche Bekanntmachung

In der letzten Zeit sind hier verschiedene Kaninchenstiefel verübt worden, ohne daß es bis jetzt gelungen ist, den oder die Täter zu ermitteln. Auf die Ermittlung der Täter wird hiermit eine Belohnung von 30 Mk. ausgesetzt. Alle diejenigen, welche irgend eine Wahrnehmung gemacht haben oder irgend einen Anhalt für die Ermittlung der Täter geben können, werden gebeten, dies auf dem Polizeibüro des Rathauses mitzuteilen oder dem Unterzeichneten schriftlich oder mündlich zu unterbreiten.

Herborn, den 28. Juli 1914.

Die Polizeiverwaltung

Der Bürgermeister: Virendahl.

Pfleger gesucht.

Auch ungeübte werden angenommen. Anfangslohn 500 Mk., steigend bis 900 Mk., daneben vollständig freie Station und Dienstkleidung. Jährlich 14 Tage Urlaub. Nach 6 Jahren 300 Mk. i. r. m. und kräftige Bewerber wollen Lebenslauf und Zeugnisse abgeben richten an die

Direktion der Landes Heil- und Pflege-Anstalt Herborn (Dillkreis).

E. Magnus, Herborn

offert Planinos aus nur ersten Fabriken in allen und günstigen Zahlungsbedingungen. Gezahlte Miet bei Kauf in Abzug gebracht. Vorteilhafte Bezugsquelle für Harmoniums sowie sämtl. Musikinstrumente.

Fleisch- und Wurstpreise.

	per Pfd.	70 Pf.
Schweinefleisch	80	80
Speck und Pörsfleisch	1,10	1,10
Auf- u. Kollschinken	1,10	1,10
Rippenspeck ohne Knochen	80	80
Fleischwurst u. Preßkopf	90	90
Mettwurst	80	80
Hausmacher Leberwurst	60	60
Leber- u. Blutwurst	60	60

Sämtliche Wurstwaren in guter Qualität

ohne Zusatz von Bindemitteln

Erstes Barzahlungs-Geschäft

für Fleisch- und Wurstwaren in hiesiger Gegend

H. Cunz Nachfolger Otto Braun

Mehrgerei

Telefon 270 Amt Herborn.

Höhere Vorbereitungs-Anstalt „Reform“

Kohl a. Ritt., Ecke Schul- u. Friedensstr.

Internat und Externat.

Vorbereitung für jede Klasse einer höheren

Schule, überdies für die

Einj.-Freiw., Obersekunda, Prima- u. Abiturienten.

Prüfung der Real-, Oberrealschule, des

Gymnasiums sowie des Realgymnasiums.

Vorsteher:

Kais. Gymnasialdirektor Z. D.

Dr. Fr. Hüttemann.

Nur staatlich geprüfte, akademische Lehrkräfte

mit Fakultäten für alle Klassen eines Gymnasiums

ums, einer Oberrealschule usw.

Dauernd guter Nebenverdienst.

In jedem Ort eine zuverlässige Persönlichkeit gesucht, welche die Vertretung für eine sehr reelle Sache (keine Versicherung) übernimmt.

Offert. unter F. R. J. 100

an die Exped. d. Nass. Volksfr.

Der 2. Stod meines Wohnhauses
3 Zimmer, Küche,
Mansarde u. Keller
ist vom 1. Oktober zu vermieten.
Louis Heubach,
Herborn.

Kirchliche Nachrichten.

Herborn.

Dienstag, den 4. August

abends 8 1/2 Uhr Andacht in

der Kirche. Lieder: 211, 161.

Beichte u. heiliges Abendmahl.

Mittwoch, den 5. August

Landes-Ank. u. Festg.

1/10 Uhr Herr Pfr. Gansel

Lieder: 24, 294, 160.

Beichte u. heiliges Abendmahl.

Kollekte für die Familienangehörigen der Truppe.

Abends 8 1/2 Uhr Herr Pfr. Gansel.

Lied 178. Kollekte.

Freitag, den 7. August

2 Uhr Herr Pfr. Gansel

Kollekte.

Sonnabend, den 8. August

2 Uhr Herr Pfr. Gansel

Kollekte.

Flechten

als u. trock. Schuppenflechte

Bartflechte, skroph. Ekzema,

offene Füße

Hautausschläge, Aderbeine,

Vöse Finger, alte Wunden

sind oft sehr hartnäckig.

Wer bisher vergeblich auf

Heilung hoffte, versuche noch

die bewährte u. ärztl. empf.

Rino-Salbe

frei von schädlich. Bestandteilen

Dose Mk. 1,15 u. 2,25.

Man achte auf den Namen

Rino und Firma

Rich. Schubert & Co.

Weinböhle-Dresden.

In haben in allen Apotheken.